

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuern in der Stadt Marl vom 13.12.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Marl erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

285 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke), sowie für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) (Grundsteuer B)

790 v. H.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer

Die Stadt Marl erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

1. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital

530 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.